

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.

Az: 50.02/we
12.08.2008

Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den Bausteinen für eine Landesregelung zur Ablösung des Bundesheimgesetzes in Sachsen-Anhalt hier: LIGA Position

Die Darstellung der Konsens- und Dissenspunkte ist dem Grunde nach richtig, aber im Detail direkt abhängig von den weiteren differenzierten Regelungen und konkreten Ausformulierungen im Gesetzentwurf.

So ist beispielsweise die unter dem Punkt 3.2 genannte generelle Anzeigepflicht für ambulant betreute Wohngemeinschaften im Detail darzustellen. Hier besteht die Frage, wie die generelle Anzeigepflicht konkret ausgestaltet werden soll? Unsererseits wäre hier zielführend eine einmalige Anzeigepflicht im Rahmen der Betriebsaufnahme und Betriebseinstellung zu realisieren. Offen ist auch noch die Antwort, in welchem Umfang die Anzeigepflicht zu erfolgen hat.

Im Punkt 3.2 auf Seite 3 ist die LIGA- Sicht mit dem folgenden Satz „Der Schutz und Anwendungsbereich des Gesetzes soll sich künftig an der freien Wählbarkeit und Entgeltlichkeit der Leistungen „Wohnen“ und „Betreuung oder Pflege“ orientieren“, nicht korrekt wiedergegeben.

Denn dieser Satz ist im Zusammenhang mit einer Fragestellung LIGA-seitig aufgenommen worden, die da lautet, warum in den Bausteinen für eine Landesregelung diese Formulierung (die als Zitat aus den Bausteinen für eine Landesregelung zur Ablösung des Bundesheimgesetzes benannt wurde), abweichend von den „Leitgedanken und Inhalten für Länderregelungen zur Ablösung des Heimgesetzes“, die am 12.01.2007 im Rahmen des Fachgespräches der A Länder aufgestellt wurden, formuliert wurde?

Das heißt beispielsweise, dass die Kombination von Wohnen und Betreuung (nicht im Sinne einer weitergehenden Betreuung, d.h. Pflege), keine Anwendung des Heimgesetzes begründet.

Bei der Darstellung der Verknüpfung des Wohnens mit ambulanten Pflegedienstleistungen und der Variante, dass dem Leistungsbezieher kein Wahlrecht und keine Kündigungsmöglichkeit verbleibt, ist auch noch eine differenziertere Darstellung notwendig. In diesem Zusammenhang verweisen wir wiederum auf eine Formulierung, die in den „Leitgedanken und Inhalten für Länderregelungsablösung des Heimgesetzes am 12. Januar 2007 im Rahmen des Fachgespräches der A Länder auf der Seite 4 zu finden ist. „Maßgeblich ist demnach, dass die Bewohnerinnen und Bewohner rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, die gegenwärtigen Anbieter von weitergehenden Betreuungsangeboten und Verpflegung zu wechseln. In den Fällen eines gemeinschaftlichen Betreuungs- und Pflegearrangements ist diese Wechselmöglichkeit dann gegeben, wenn sich die Bewohnerinnen und Bewohner (bzw. für sie ihre Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer) zu einer Auftraggebergemeinschaft zusammenschließen und mit Mehrheit über die Beauftragung der Dienstleister entscheiden. Bis auf den Sonderfall der Minderheit in einer Auftraggeberge-

meinschaft ist jedoch derjenige auf einen besonderen ordnungsrechtlichen Schutz angewiesen, der Dienstleistungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur durch den Auszug aus seinem Zuhause wechseln kann.“

Zu 4 Fragen

Zum einen wurde aus unserer Sicht die Fragestellung zu den unterschiedlich gewählten maximalen Betreuungsintervallen in der Altenpflege und Behindertenhilfe noch nicht differenziert genug beantwortet und zum anderen fehlt noch die Antwort auf die Fragestellung zu den Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung in Bezug auf die Erfordernisse in der Betreuung Demenzkranker (siehe LIGA Position Seite 5 viertletzter Absatz).

Zu 5 Dissenspunkte

Die LIGA nimmt Abstand von der Einbeziehung der Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in das Heimgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, da die bisher getroffenen Regelungen nach SGB VIII hinreichend sind und bundeseinheitlich.

Die LIGA unterstützt das Vorhaben, die Begriffe „Teilhabe und Lebensweltorientierung“ in einer Präambel dem Gesetz voranzustellen und somit deutlich zu machen an welchen Maximen sich die nachfolgenden Regelungen orientieren.

Der Leitsatz der Teilhabe und Lebensweltorientierung ist zu begrüßen, da damit die Anliegen z. B. der Achtung der kulturellen Herkunft, der religiösen und weltanschaulichen Orientierung gefördert werden.

Anliegen der LIGA war es, diese Teilhabe und Lebensweltorientierung nicht auf das ordnungsrechtliche zu reduzieren, sondern auch in konzeptionelle und politische Umsetzungsstrategien zu verankern. Diese Anliegen sind überall dort zu unterstützen, wo alte, pflegebedürftige und auch behinderte Menschen leben. Gleichwohl muss die Beförderung der Teilhabe und der Integration von pflegebedürftigen alten Menschen und Menschen mit Behinderung auch leistungsrechtlich berücksichtigt werden.

In Bezug auf die Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege an den Regelungen zur AG nach § 20 wird die Anregung einer Regelung im neuen Landesheimgesetz begrüßt, im Rahmen einer konkreten Beteiligung, sofern dies mit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gemeint ist.